



## Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **Donnerstag, 20. November 2014**, mit Beginn um **19:30 Uhr**  
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach.

Die **Einladung** erfolgte am **17. November 2014** durch Kurrende  
(wegen Dringlichkeit lt. § 51, Abs. 3, Stmk. Gemeindeordnung i.d.g.F.).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des  
Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen:

### Anwesend waren:

Bürgermeister      Johann SCHWEIGLER  
Kassier              Erhard LEPERNEG

GR    Renate MARX  
GR    Johann TRUMMER  
GR    Helmut FEIGL  
GR    Christine KLOPF  
GR    Josef TREICHLER  
GR    Johann SCHEUCHER  
GR    Karl GRÖSS  
GR    Martin KERN  
GR    Martin CZUSER  
GR    Robert STANGL  
GR    Martina EDELSBRUNNER

### Außerdem waren anwesend:

Zuhörerin Juanita Tropper und Gde.sekr. Martina Fastl

### Entschuldigt war:

Vizebürgermeister Josef SCHWEIGLER, GR Ing. Karl FISCHER

### Nicht entschuldigt war:

**Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.**

**Vorsitzender: Johann SCHWEIGLER, Bürgermeister**

- ) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, Eröffnung der Sitzung
- ) Bericht des Bürgermeisters zur letzten Fragestunde
- ) Bericht des Bürgermeisters zu aktuellen Themen
- ) Fragestunde

### **Tagesordnung:**

1. Verlesung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Flächenwidmungsplan 4.10
  - a. Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 14 tägigen Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen
  - b. Beratung und Beschlussfassung der FWP-Änderung 4.10
3. Flächenwidmungsplan 4.11
  - a. Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 14 tägigen Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen
  - b. Beratung und Beschlussfassung der FWP-Änderung 4.11
4. Hernathweg Setzung - Asphaltierung
5. Neujahrsempfang
6. Dringlichkeitsantrag: Vertraulich
7. Vertraulich
8. Allfälliges

## Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Johann Schweigler eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, eine ZuhörerIn sowie GemeindesekretärIn Martina Fastl und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Bgm. Johann Schweigler bringt einen Dringlichkeitsantrag unter TOP 6) Vertraulich ein, dieser wird einstimmig angenommen.

## Bericht des Bürgermeisters zur letzten Fragestunde

- a) Die Anfrage von GR Johann Scheucher wurde bereits erledigt.
- b) Zur Anfrage von GR Martina Edelsbrunner wird bekanntgegeben, dass die Gassenlampe repariert wurde. GR Karl Größ gibt bekannt, dass dieselbe Gassenlampe jedoch schon wieder nicht funktioniert.

## Bericht des Bürgermeisters zu aktuellen Themen

- a) Bgm. Johann Schweigler berichtet, dass in Rannersdorf die archäologischen Ausgrabungen abgeschlossen wurden, es entstehen der Gemeinde keine Kosten.
- b) Schulausschusssitzung der Musikschule Mureck hat stattgefunden, neuer Musikschuldirektor ist Mag. Pendl.
- c) Der Voranschlag des Sozialhilfeverbandes Südoststeiermark wurde abgegeben. Es wird für das Jahr 2015 eine Erhöhung von € 80.000,-- für unsere Gemeinde geben.
- d) Am 27.11. wird es eine Begehung von der Landesregierung in der Volksschule Mettersdorf bezüglich eines neuen Klassenraumes geben.
- e) Am 20.11. gab es eine Sitzung des AWV Radkersburg, das letzte Darlehen wurde bezahlt, sodass für das nächste Jahr ein Rabatt von 30 % auf die monatliche Pauschale gewährt werden kann.
- f) Es wird berichtet, dass Familie Gall aus Südtirol ihren Bauplatz an die Gemeinde zurückverkaufen möchte. Da es die beste und günstigste Variante wäre, dass der Bauplatz direkt an einen neuen Käufer verkauft wird, wurde mit der Familie Gall vereinbart, dass für das Jahr 2015 auch der Bauplatz 1567/14, KG Mettersdorf angeboten wird. Sollte sich kein Käufer in diesem Jahr finden, so wird die Gemeinde den Bauplatz zurückerwerben.
- g) Im Leibnitz Aktuell gab es eine Abbildung der neuen Bezirkskarte Leibnitz.
- h) Die Aufnahmekriterien für die Unterbringung von AsylwerberInnen wurden mittels Bürgerinformation bekanntgegeben. Es gibt bis dato noch keine Meldungen.
- i) Laut Statistik Austria gibt es in Mettersdorf rund 1200 Nächtigungen/Jahr.
- j) Das Hebetor im Sportzentrum musste ausgebaut werden, es wurde ein Hörmann Tor mit Elektromotor bestellt, Kosten rund € 1700,--.
- k) Terminavis: Nächste Gemeinderatssitzung ist am 15.12.2014 um 18.00 Uhr, anschließend Weihnachtsfeier.
- l) Breitband wird voraussichtlich am 20.1.2015 in Betrieb gehen. Es reichen nun zwei ARUs nicht wie geplant drei.
- m) Bezüglich des Projektes „Maiswurzelbohrer“ werden Arbeitsgruppen eingerichtet, GR Martin Kern wird bei der Arbeitsgruppe aktiv mitarbeiten.
- n) Kamptner Astrid richtet den Herrgott vom Wegkreuz Gaberling her, die Materialkosten übernimmt die Gemeinde.
- o) Bgm. Johann Schweigler bringt dem Gemeinderat eine Erklärung des Raumplaners zum Dorfgebiet ROG 1974 näher.
- p) Die Verblendung der Ostseite des Sport- und Kulturzentrums würde laut Angebot mit Montage € 3000,-- kosten, die Montage übernimmt der Sportverein, die Materialkosten die Gemeinde. Es wurde ein Spindelmäher (Vorführgerät) mit € 9900,-- angeschafft, nun übernimmt der Sportverein das Gerät. GR Scheucher Johann bezweifelt die Sinnhaftigkeit dieses Mähers, er ist der Meinung, dass ein Mulcher auch möglich gewesen wäre, die Wartungskosten für den Spindelmäher sind sehr hoch.

## Fragestunde

- GR Helmut Feigl erkundigt sich, ob für den Krenweg im Bereich Macher eine Lösung in Sicht ist?
- Kassier Erhard Leperneg regt an, dass an der Landesstraße für die Siedlung einen Wegweiser „Zu den Häusern ...“ angebracht werden sollte.
- Kassier Erhard Leperneg erklärt, dass es wünschenswert wäre, wenn es in der Gemeinde Gassen- bzw. Straßenbezeichnungen geben würde. Bgm. Schweigler erkundigt sich in der Gemeinde St. Veit, welche Kosten für die Gemeinde entstanden sind.
- GR Helmut Feigl fragt an, ob es möglich ist, dass die Bushaltestelle beim Frisör verlegt werden könnte, da für den Frisör bzw. für das ehemalige Schleckerlokal keine Parkplätze vorhanden sind.
- GR Johann Scheucher bemerkt, dass der Bach zwischen Zehensdorf und Grasdorf schon sehr tief ist.
- GR Martin Czuser erklärt, dass die Familien Czuser und Prutsch gerne eine Gassenlampe hätten.
- GR Johann Scheucher gibt bekannt, dass der Saßbach wieder freigemacht werden sollte (Wassermeister Fröhlich).
- GR Christine Klopff erklärt, dass das Rückhaltebecken in Rohrbach ausgeräumt werden soll.
- GR Karl Größ erkundigt sich, ob es nicht möglich ist, dass das Rückhaltebecken in Rannersdorf trocken gehalten werden kann. Dies ist nicht möglich, bzw. dies liegt nicht im Ermessen der Gemeinde.

## Zu 1) Verlesung des letzten Sitzungsprotokolls

Kassier Erhard Leperneg stellt den Antrag auf Verzicht der Verlesung des Sitzungsprotokolls, da jedem Gemeinderat eine Kopie des Protokollentwurfes zugegangen ist und ersucht um Genehmigung des Protokolls in vorliegender Form. Beschluss: einstimmig

## Zu 2) Flächenwidmungsplan 4.10

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 14 tägigen Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**  
**Abteilung 13 Örtliche Raumplanung**  
**Stempfergasse 7**  
**8010 Graz**

### **EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.10**

<b>GZ:</b>	ABT13-52.23-43/2014-28	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Einwendung</b>		
<b>BEZUG:</b>	Einwendung zur 10. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 28.10.2014		

### **EINWENDUNG**

Zur Anhörung der FWP-Änderung 4.10 werden nach fachlicher Prüfung der Unterlagen nachfolgende Einwendungen erhoben. Zudem wird für ggst. Verfahren der Genehmigungsverbehalt ausgesprochen.

- Da eine ÖEK-EP Änderung derzeit nicht vorliegt, ist nachzuweisen, dass der ggst. Änderungsbereich zur Gänze innerhalb der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen liegt.

- Es wird hinterfragt, warum nur der ggst. (quadratische) Änderungsbereich eine Dichteerhöhung erfährt und warum diese nicht auf das gesamte Baugebiet ausgedehnt wird.
- Sanierungsgebiet Luft:  
Für das Sanierungsgebiet Luft ist eine Begründung, die Sanierungsfrist und die Zuständigkeit für die Sanierung des Mangels (die letzten Beiden im Wortlaut) anzugeben.

Das ggst. Verfahren unterliegt daher gem. §39 Abs.2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

#### **GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt und einstimmig beschlossen:

##### Zu Punkt 1

Der Änderungsbereich wird im westlichen Bereich reduziert und mit der Grundstücksgrenze zur Verkehrsfläche bzw. den Gebäudekanten der bestehenden Werkshalle abgegrenzt. Der Änderungsbereich liegt in dieser Form im Bereich der im Örtlichen Entwicklungsplan 4.00 dargestellten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen (siehe untenstehender Nachweis: Überlagerung ÖEP 4.00 mit dem Änderungsbereich für den Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung 4.10).

##### Zu Punkt 2

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung des Änderungsbereiches und der Dichteerhöhung wird folgendes festgehalten: Der Änderungsbereich liegt inmitten des Betriebsgeländes der regional bedeutsamen Firma Scheucher, die ein wichtiger Arbeitgeber der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach ist. Dieses erstreckt sich über verschiedene Liegenschaften, die sich gestreut im Eigentum der Firma Scheucher GmbH bzw. von Familienmitgliedern der Firmenbetreiber befinden (verschiedene Einlagezahlen). Eine Bereinigung der Grundstücksgrenzen und Eigentumsverhältnisse für das Betriebsgeländes ist im Gange und wird bis zur Fertigstellung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die dafür erforderlichen Vermessungsarbeiten werden von DI Roland Krois durchgeführt, mit der Bearbeitung vertraglicher Vereinbarungen und grundbücherlicher Durchführungen ist Hr. Notar Dr. Peter Piwonka betraut.

Die Neuordnung der Grundstücksteilung im Bereich der Flächenwidmungsplanänderung, wie sie im Erläuterungsbericht angeführt ist, ist ein Vorgriff auf diese Reorganisation. Dadurch wird die Grundlage für die Errichtung einer Werkshalle im östlichen Anschluss an die bestehende Halle geschaffen. Diese ist für die Weiterführung des Betriebes unbedingt erforderlich und stellt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Firma und somit auch die Erhaltung der Arbeitsplätze sicher. Die Errichtung der Halle ist unverzüglich geplant.

Die Neuvermessung sieht, wie im Anhang der Änderungsunterlagen ersichtlich, ein eigenes Grundstück für die Halle vor. Das neue Grundstück und der Bauplatz der bestehenden Halle werden zum Änderungsbereich zusammengefasst, für den aufgrund der Bruttogeschoßflächen der Hallen eine Bebauungsdichte von max. 0,8 festgelegt wird. Die umliegenden Grundstücke sind teilweise unbebaut oder sehr großflächig, sodass eine Dichteerhöhung für diese Bereiche weder erforderlich noch zweckmäßig ist. Eine solche großflächige Ausdehnung des Geschoßflächenpotentials könnte Auswirkungen haben, die einen größeren Umkreis betreffen (zB Verkehrsinfrastruktur). Die Dichteerhöhung wird daher nur für den wie o.a. abgegrenzten Änderungsbereich vorgenommen.

Von den Eigentümern der umliegenden Grundstücke im Industriegebiet 1, deren Bebauungsdichte nicht angehoben wird, werden Zustimmungserklärungen eingeholt werden. Das Geltendmachen einer Ungleichbehandlung ist daher nicht zu befürchten. Nach Durchführung der o.a. vermessungstechnischen und grundbücherlichen Arbeiten wird eine Gesamtbeurteilung des Betriebsstandortes durchgeführt werden.

Zu Punkt 3

Im Änderungsbereich ist gem. dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.00 Bauland als Sanierungsgebiet Luft festgelegt, für das kein Sanierungszeitraum und keine Zuständigkeit definiert wurden. Diese Festlegung wird fortgeführt, wobei in Anlehnung an die Festlegungen des Revisionsplanes 4.00 eine Sanierungsfrist bis 2025 festgelegt wird. Die Beseitigung der Mängel liegt nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Im Wortlaut der Verordnung wird, in Anlehnung an § 7 (3) des Flächenwidmungsplanes 4.00 idgF weiters ergänzt:

Im Flächenwidmungsplan sind der Belästigungsbereich und der Geruchsschwellenabstand von Stallgebäuden ersichtlich gemacht. Im Änderungsbereich liegen Grundstücke innerhalb näherungsweise berechneter Belästigungsbereiche von Stallgebäuden. So lange das Emissionsrecht besteht, ist im Rahmen von Bauverfahren für Wohnbauten in diesen Belästigungsbereichen die tatsächliche Geruchsbelastung festzustellen und der Schutzabstand für den landwirtschaftlichen Betrieb zu ermitteln. Im Belästigungsbereich dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung festgestellt wird, Wohnnutzungen nicht bewilligt werden. Ist die Immissionsbelastung für eine Wohnnutzung unzumutbar, so kann nur für Gebäude und Anlagen, die nicht dem Wohnen dienen, eine Baubewilligung erteilt werden. Die unzumutbare Belästigung ist vom medizinischen Sachverständigen festzustellen. Neu-, Zu- und Umbauten für andere Nutzungen sind zulässig.

Nur für den Fall eines Ansuchens um baurechtliche Bewilligung einer (betrieblich erforderlichen) Wohnung wären hier die Vorgaben des Sanierungsgebietes zu beachten.

Aufgrund der Reduzierung des Änderungsbereiches im westlichen Teil entfällt die Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser. Der Wortlaut der Verordnung, die Erläuterungen und die zeichnerische Darstellung werden entsprechend angepasst.

**Franz Pflieger**  
**Zehensdorf 44**  
**8092 Mettersdorf**

**EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.10**

<b>GZ:</b>	-	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme</b>		
<b>BEZUG:</b>	Stellungnahme zur 10. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 23.10.2014		

**STELLUNGNAHME**

Herr Pflieger erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

**GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Marianne Pflieger**  
**Zehensdorf 44**  
**8092 Mettersdorf**

**EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.10**

<b>GZ:</b>	-	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme</b>		
<b>BEZUG:</b>	Stellungnahme zur 10. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 23.10.2014		

**STELLUNGNAHME**

Frau Pflieger erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

**GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Maria Pircher**  
**Zehensdorf 44**  
**8092 Mettersdorf**

**EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.10**

<b>GZ:</b>	-	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme</b>		
<b>BEZUG:</b>	Stellungnahme zur 10. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 23.10.2014		

**STELLUNGNAHME**

Frau Pircher erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

**GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 2) Flächenwidmungsplan 4.10****b) Beratung und Beschlussfassung der FWP-Änderung 4.10**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.11.2014 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den einstimmigen Beschluss gefasst den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Das Grundstück 519 sowie Teilflächen der Grundstücke 1981/2, 1979, 1978, 1965/2 und 513 der KG Zehensdorf werden als Industriegebiet 1 – Sanierungsgebiet Luft mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,8 festgelegt.

Es wird eine Sanierungsfrist bis zum Jahr 2025 festgelegt. Die Beseitigung der Mängel liegt nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Im Flächenwidmungsplan sind der Belästigungsbereich und der Geruchsschwellenabstand von Stallgebäuden ersichtlich gemacht. Im Änderungsbereich liegen Grundstücke innerhalb näherungsweise berechneter Belästigungsbereiche von Stallgebäuden. So lange das Emissionsrecht besteht, sind im Rahmen von Bauverfahren für Wohnbauten in diesen Belästigungsbereichen die tatsächliche Geruchsbelastung festzustellen und der Schutzabstand für den landwirtschaftlichen Betrieb zu ermitteln. Im Belästigungsbereich dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung festgestellt wird, Wohnnutzungen nicht bewilligt werden. Ist die Immissionsbelastung für eine Wohnnutzung unzumutbar, so kann nur für Gebäude und Anlagen, die nicht dem Wohnen dienen, eine Baubewilligung erteilt werden. Die unzumutbare Belästigung

ist vom medizinischen Sachverständigen festzustellen. Neu-, Zu- und Umbauten für andere Nutzungen sind zulässig.

- (2) Auf den Grundstücken 519, 1965/2 und 1965/3 der KG Zehensdorf entfällt die Ersichtlichmachung eines Gewässers (Öffentliches Wassergut).

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 vom 17.11.2014, GZ: RO-615-10/4.10 FWP, verfasst von Arch. DI Günter Reissner, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz, ist integrierender Bestandteil der diesbezüglichen Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

### Zu 3) Flächenwidmungsplan 4.11

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 14 tägigen Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Örtliche Raumplanung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz**

#### **EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.11**

<b>GZ:</b>	ABT13-52.23-43/2014-29	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Einwendung</b>		
<b>BEZUG:</b>	Einwendung zur 11. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 03.11.2014		

#### **EINWENDUNG**

Zur Anhörung der FWP-Änderung 4.11 werden nach fachlicher Prüfung der Unterlagen nachfolgende Einwendungen erhoben. Zudem wird für ggst. Verfahren der Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen.

- Da der innerhalb des HQ-100 Bereichs liegende Grundstücksteil von Nr. 1507 noch nicht als „bebaut“ anzusehen ist (-> Vorliegen einer Benützungsbewilligung), ist dieser Teil weiterhin als *AufschlieBungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet* auszuweisen. Der nördliche Teil von Gst. Nr. 1507 kann als vollwertiges Bauland festgelegt werden.

Entspricht der Endbeschluss des Gemeinderates den obigen Vorgaben, wird der Genehmigungsvorbehalt seitens der Abteilung 13 zurückgezogen.

Das ggst. Verfahren unterliegt daher gem. §39 Abs.2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

#### **GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Einwendung wird positiv behandelt und einstimmig beschlossen.

Die Erfüllung der AufschlieBungserfordernisse ist durch die Umsetzung eines Projektes für die gefährdungsfreie Teilfläche sowie für die bebaute Teilfläche innerhalb der ersichtlich gemachten HQ100-Linie am Grundstück sichergestellt. Für diese Bereiche wird das AufschlieBungsgebiet aufgehoben.



Für die Teilfläche im südlichen Bereich des Grundstückes, die noch unbebaut ist und innerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches liegt, wird die Ausweisung als Anschließungsgebiet fortgeführt. Die Abgrenzung des Anschließungsgebietes Nr. 10 wird an die neuen Festlegungen angepasst.

**Herbert Raggam**  
**Landorf 12**  
**8092 Mettersdorf**

**EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.11 Fall A**

<b>GZ:</b>	-	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme</b>		
<b>BEZUG:</b>	Stellungnahme zur 11. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 27.10.2014		

**STELLUNGNAHME**

Ich erkläre mich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

**GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Herbert Zelzer**  
**Mettersdorf 74/15**  
**8092 Mettersdorf**

**EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.11 Fall A**

<b>GZ:</b>	-	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme</b>		
<b>BEZUG:</b>	Stellungnahme zur 11. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 28.10.2014		

**STELLUNGNAHME**

Ich erkläre mich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

**GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Johann Preglau**  
**Rannersdorf 65**  
**8092 Mettersdorf**

**EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.11 Fall A**

<b>GZ:</b>	-	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme</b>		
<b>BEZUG:</b>	Stellungnahme zur 11. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 28.10.2014		

**STELLUNGNAHME**

Ich erkläre mich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

**GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Marianne Preglau**  
**Rannersdorf 65**  
**8092 Mettersdorf**

#### **EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.11 Fall A**

<b>GZ:</b>	-	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme</b>		
<b>BEZUG:</b>	Stellungnahme zur 11. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 28.10.2014		

#### **STELLUNGNAHME**

Ich erkläre mich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

#### **GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Helmut Raggam**  
**Siebing 83**  
**8481 Weinburg**

#### **EINWENDUNGSBEHANDLUNG – ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF: 4.11 Fall A**

<b>GZ:</b>	-	<b>NR:</b>	
<b>BETREFF:</b>	Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach <b>Schriftliche Beantwortung der Stellungnahme</b>		
<b>BEZUG:</b>	Stellungnahme zur 11. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes vom 05.11.2014		

#### **STELLUNGNAHME**

Ich erkläre mich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

#### **GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 20.11.2014**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Zu 3) Flächenwidmungsplan 4.11**

#### **b) Beratung und Beschlussfassung der FWP-Änderung 4.11**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.11.2014 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idGF den einstimmigen Beschluss gefasst den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Das Grundstück 1511 der KG Mettersdorf wird als Verkehrsfläche festgelegt.
- (2) Eine Teilfläche des Aufschließungsgebietes Nr. 10 in der KG Mettersdorf, die bisher als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4 festgelegt war, wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4 festgelegt. Für jene Teilfläche dieser Festlegung, die innerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches liegt, wird Sanierungsgebiet Hochwasser ersichtlich gemacht.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 vom 17.11.2014, GZ: RO-615-10/4.11 FWP, verfasst von Arch. DI Günter Reissner, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz, ist integrierender Bestandteil der diesbezüglichen Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

#### Zu 4) Hernathweg Setzung - Asphaltierung

Es wird einstimmig beschlossen, dass bei der Setzung des Hernathweges eine Schwarzdecke bis zum Anwesen Hernath/Mießl aufgebracht wird, Kostenangebot:€ 13000,-- Fa. Swietelsky

#### Zu 5) Neujahrsempfang

Nach eingehender Diskussion wird folgender Beschluss einstimmig gefasst: Am 15. Jänner 2015 findet im Kulturzentrum ein Neujahrsempfang für die gesamte Bevölkerung statt. Dies wird mittels Bürgerinformation bekanntgemacht, die zu Ehrenden erhalten eine eigene Einladung (mit Rückmeldung). Die heimische Gastronomie wird für das leibliche Wohl sorgen. Die musikalische Umrahmung wird vom Bürgermeister organisiert.

#### Zu 6) Dringlichkeitsantrag: Vertraulich

#### Zu 7) Vertraulich

#### Zu 8) Allfälliges

- a) GR Karl Größ übergibt und verliest das Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung.
- b) GR Helmut Feigl fragt an, warum beim Plankterweg nicht beim gesamten Bankette Rasengittersteine reingesetzt wurden?
- c) GR Johann Scheucher erklärt, dass beim Matlweg Richtung Gsöll die Vertiefung mit Schotter aufgefüllt werden soll.
- d) GR Johann Scheucher stellt fest, dass die Verrohrung des Grabens bei Matl geöffnet werden soll.

Die unter den Tagesordnungspunkten 2 - 7 gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.

Schluss der Sitzung: 21.10 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus **6** Seiten.  
1 Seite wurde im Ordner „nicht öffentlich“ abgelegt.

Vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

Mettersdorf a.S., am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Schriftführer